

innerung an die vielfachen Aeußerungen deutschen Nationalgefühls zu erhalten, denen sich auch unser Plan anschließen darf."

Ferner eingegangene Bestellungen auf die Geschichte des Hamburger Brandes bei Reclam jun.

Hr. Nischenfeldt in Lübeck.	6	Hr. Korte-Jessen in Plenzburg.	6
• Walz in Stuttgart.	1	• Kuchler in Frankf. a. M.	1
• Barnewitz in Friedland.	2	• Natan in Utrecht.	1
• Gypser in Gracau.	3	• Neff in Stuttgart.	1
Hrn. Gurich & Sohn in Linz.	1	• Pabst in Darmstadt.	1
Hr. Zelsecker in Nürnberg.	1	Löbl. Raw'sche Buchh. in Nürnberg.	3
• Friedr. Fleischer hier.	1	• Reigel in Copenhagen.	4
Hrn. Gebhardt & Körber in Erfst.	1	Löbl. Riegersche Buchh. in Stuttg.	6
Hr. Gläser in Gotha.	1	Hrn. Rudolph & Dieterici in Annab.	6
• Frau in Hof.	10	Löbl. Schnupfasesche Buchh. in Altenburg.	6
Löbl. Herold'sche Buchhandlung Hamburg.	2	• Schwere'sche Buchhandlung in Kiel.	1
• Heubel in Hamburg.	1	Hr. Starke in Chemnitz	1
• Heyer Sohn in Gießen.	4	• Stein in Nürnberg	2
Hrn. Huber & Co. in St. Gallen.	1	Löbl. Walthersche Hofbuchhdlg. in Dresden	3
• Kemink & Sohn in Utrecht.	1	• Zehsche Buchh. in Nürnberg	1
• J. W. Klein's Buchh. hier.	4		
Hr. Koblich in Görlitz.	2		
Hr. Körner in Frankf. a. M.	2		

#### Nüge eines unehrlichen Verfahrens.

Die Redaction hat es dem Zwecke des B.-Bl. angemessen befunden, solche Artikel aus andern Blättern in ihre Spalten aufzunehmen, die für die Leser desselben ein besonderes Interesse darbieten, ein Verfahren, welches die vielseitigste Billigung gefunden hat, und sich bei gewissenhafter Angabe der Quelle, vorausgesetzt, daß kein ununterbrochen fortgesetztes Ausplünderungssystem gegen einzelne Blätter vorwaltet, mit den strengsten Grundsätzen der Ehrlichkeit darum vereinigen läßt, weil den betreffenden Blättern in der gemachten Voraussetzung nie ein Nachtheil, in vielen Fällen aber wohl Vortheil daraus erwachsen wird. Dieser Grund rechtfertigt überhaupt die bei vielen Journalen eingeführte Sitte, Artikel aus andern Blättern aufzunehmen, wodurch sie einerseits dieselben im Interesse der Sache auch ihrem Publikum zugänglich machen, andererseits aber auch zur weitern Bekanntmachung der Originalquelle beitragen. Letztere anzugeben ist daher unerlässliche Pflicht einer jeden Redaction, will sie auf die Bezeichnung einer ehrenhaften Anspruch machen. Wörtlicher Abdruck eines Artikels aus einem andern Blatte unter Verschweigung der Quelle ist ein Diebstahl, der sich von einem sogenannten gemeinen Diebstahl in nichts andern unterscheidet, als darin, daß den Ausüber desselben die bürgerlichen Gesetze nicht in dem beschimpfenden Maße treffen, als den gewöhnlichen Dieb, der jedoch, insofern er in der Regel auf einem bei weiten niedrigeren Standpunkte der Bildung steht, vor dem moralischen Richterstuhle nothwendig weniger strafbar erscheinen muß, als jener Nachdrucker, der fremdes Eigenthum stiehlt, und es mit dreister Stirn als eigenes benützt. Redactionen, die kein sittliches Ehrgefühl besitzen, sollten nie und nirgends geduldet werden, da wir jedoch in dieser Beziehung vorläufig

in den wenigsten Fällen die Hülfe des Staates und den Schutz der Gesetze mit Erfolg würden in Anspruch nehmen können, so sei es aller ehrliebenden Redactionen ernste Pflicht, moralisches Gericht über solche Unwürdige zu halten, indem sie dieselben der Beschämung und soweit möglich der Verachtung des Publikums preisgeben. Auf die hierbei nicht unwesentliche Unterstützung des Buchhandels dürfte bei der demselben in seiner Gesamtheit inwohnenden ehrenhaften Gesinnung mit dem entschiedensten Erfolge zu rechnen sein, wenn nur leider nicht der Vertrieb der Zeitschriften zum großen Theile außer seiner Sphäre läge. Dennoch wird er sich nicht ausschließen, wo es sich um Grundsätze der Ehre und Redlichkeit handelt.

Mit vorstehenden allgemeinen Bemerkungen verbinden wir die Erklärung, daß der in der vorigen Nummer des B.-Bl. unter der Rubrik: *Mannichfaltiges von uns aufgenommene Artikel: „Literarischer Charlatanismus in Paris“* keineswegs wie angegeben dem Humoristen, sondern den Brochhaus'schen Blättern f. literar. Unterhaltung angehört, in deren Nr. 125 v. d. J. derselbe \*) zu finden ist, was wir freilich erst nach dem Abdrucke

\*) Der Humorist hat für gut befunden, folgende Stelle fortzulassen, die wir hiermit nachtragen:

„Wenn ein Journal seinen 365maligen Tageslauf zum ersten Male beginnen will, lassen die Unternehmer besonders alle Minen springen, um die bedeutenden Capitale, die oft bei der Gründung einer Zeitschrift auf dem Spiele stehen, nicht zu verlieren. Und doch helfen die gewöhnlichen Ankündigungs- und Verbreitungsmassregeln so wenig mehr, daß wir alle Tage das Schauspiel eines absterbenden Journals haben, das erst stolz einherschritt, dann matt und matter wird, bis ihm endlich der Athem ganz ausgeht, bis es still steht wie eine Dampfmaschine, die aus Wassermangel seine Kraft ausgeschnauft hat. So muß denn auf andere Mittel der Publicität gesonnen werden. Es ist jetzt schon nicht mehr neu, zur Subscription auf ein periodisches Werk durch die Aussicht auf einen Gewinn in einer vom Buchhändler veranstalteten Lotterie zu locken. Die ungewisse Chance eines Treffers in diesem Spiele war aber noch kein Köder, dem die hartherzige Leser- und Käuferwelt nicht hatte widerstehen können. Jetzt haben die erfindungsreichen Buchhändler untrüglichere Lotteriemittel gefunden. Man verspricht z. B. jedem Subscribenten, der 20 Fr. bezahlt, außer der Zeitschrift noch für eine Summe, die dem Subscriptionspreis oft gleichkommt, Bücher, die man sich auf dem Lager des Buchhändlers wählen kann. „Klimpern gehört zum Handwerk“, sagt das Sprüchwort und so hat jedes Journal eine besondere Art von Lockpfeifen. Die „Gazette musicale“ gibt ihren Käufern noch den unentgeltlichen Genuß einer Reihe von Concerten. Die „Audience“, ein juristisches Blatt, gibt neben allen Vergiftungs- und Todtschlagsgeschichten, die seine Spalten füllen, noch kostenfrei juristische Consultationen und Gutachten. Die „Gazette des femmes“ wetteifert an Prahlerei mit diesen Unternehmungen. Ganz originell aber in seinen Prozeduren ist der „Figaro“, der nach mancherlei Verwandlungen vor kurzem wiedererstand ist. Jeder Subscribent erhält für sein Geld eine Quittung, die wiederum in gewissen Kaufmannsläden als volle Bezahlung angenommen wird, sodas der Käufer dieses übrigens unbedeutenden Journals erstens das täglich erscheinende Blatt erhält und dann noch für den vollen Preis in Mode-, Kunstwaaren- und andern Läden, mit denen sich die Unternehmer in Verbindung gesetzt haben, alle Arten von Waaren erhandeln kann. Wahrlich der „Charivari“ hat Recht, wenn er spöttisch sagt, es werde nächstens ein Journal erscheinen, zu dem der Leser eine Lampe und ein Glas Zuckerwasser erhält.“